

Verwertung von tierischen Nebenprodukten gemäß Düngemittelverordnung (DüMV)

Informationen zu rechtlichen Anforderungen

1. Rechtliche Bestimmungen

Für die Verwertung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln aus tierischen Nebenprodukten gelten u. a. folgende Rechtsvorschriften:

- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte vom 21. 10. 2009 (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 25. Februar 2011 in der geltenden Fassung
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

2. Vorgaben Düngemittelverordnung in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1069/2009

Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Düngemittelverordnung.

2.1. Tierische Nebenprodukte als zulässige Hauptbestandteile für Düngemittel

Gemäß Anl. 2, Tabelle 7.2 Nr. 7.2.1 Düngemittelverordnung sind folgende tierische Nebenprodukte zugelassene Hauptbestandteile für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln:

Material der Kategorie 2 der VO (EG) Nr. 1069/2009, Artikel 9:

- **Gülle** nach Artikel 9 Buchstabe a, [Gülle im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfasst auch **Festmist** und **Jauche**; nicht Guano]
- **Magen- und Darminhalte** nach Artikel 9, Buchstabe a
- **Stoffe aus der Behandlung von Abwässern** nach Artikel 9, Buchstabe b
Hinweis: Die Verwertung ist nur gestattet, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt und im Verarbeitungsprozess eingesetzte Reinigungsmittel nicht in die Stoffe gelangen können.
- **Stoffe von Tieren und Tierteilen** nach Artikel 9, Buchstabe f

- **hemmstoffhaltige Milch** nach Artikel 9, Buchstabe c, soweit diese Milch von landwirtschaftlichen Betrieb höchstens in der Menge zurückgenommen wird, die von diesem Betrieb kontaminiert wurde.

Material der Kategorie 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009, Artikel 10:

- **Schlachtkörper**, die genusstauglich, aber aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
- **Schlachtkörperteile**, die genusstauglich abgelehnt, aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen, aber von Haus aus genusstauglich sind
- **Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn** von Tieren, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind
- **Blut** von anderen Tieren als Wiederkäuern, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind
- **Tierische Nebenprodukte**, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen anfallen, einschließlich **Knochen und Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung**
- **ehemalige Lebensmittel** tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs
- **Heimtierfutter und Futtermittel** tierischen Ursprungs oder Futtermittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht
- **Blut, Plazenta, Häute, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Felle** von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Menschen oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen
- **Rohmilch** von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen
- **Wassertiere und Teile** von solchen und tierische Nebenprodukte von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen
- **Schalen von Weich- und Krebstieren, Brütereinebenprodukte, Eier, Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen** von Tieren, die keine Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Menschen oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen
- **Fettgewebe von Tieren**, die keine Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Menschen oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen
- **andere Küchen- und Speiseabfälle** als die in Artikel 8 Buchstabe f (Kategorie 1 Küchenabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr) genannten.

Hinweis: Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1069/2009 ist von der Verwertung als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel grundsätzlich ausgeschlossen!

2.2 Vorgaben/Einschränkungen

Aus der Düngemittelverordnung (Anlage 2 Tabelle 7.2 Spalte 3) ergeben sich folgende ergänzende Vorgaben und Hinweise:

► Keine Verwendung von tierischen Fetten als Ausgangsstoff; zulässig ist die Zugabe von tierischen Fetten nur als Nebenbestandteil nach Anl. 2 Tab. 8.3.4 DüMV

► Für folgende Stoffe der Kategorie 2 Material der VO (EG) Nr. 1069/2009, Artikel 9)
- **Stoffe aus der Behandlung von Abwässern** nach Artikel 9, Buchstabe b und
- **Stoffe von Tieren und Tierteilen** nach Artikel 9, Buchstabe f
gelten zusätzliche Auflagen für Transport und Anwendung:

☞ Transport nur in geschlossenen Packungen *) oder Behältnissen, bei Lagerung Aufnahme durch Nutztiere vermeiden.

☞ Bei festen Stoffen:

- streufähig aufbereitet
- in staubgebundener Form, z. B. granuliert
- Siebdurchgang bei 0,1 mm max. 0,5 %.

*) Als geschlossene Behälter oder Verpackungen im Sinne des Düngemittelrechts werden Behälter oder Verpackungen verstanden, die keinen direkten Zugang von Tieren ermöglichen, in denen das Düngemittel nicht direkt auf dem Boden liegt und nicht durch Wasser oder Wind ausgetragen werden kann (z. B. Container, Big Bags, Folienschläuche oder Säcke).

► Für folgende Stoffe der Kategorie 2 (Material der VO (EG) Nr. 1069/2009, Artikel 9)
- **Stoffe aus der Behandlung von Abwässern** nach Artikel 9, Buchstabe b und
- **Stoffe von Tieren und Tierteilen** nach Artikel 9, Buchstabe f und
- **hemmstoffhaltige Milch** nach Artikel 9, Buchstabe c
gelten folgende Ergänzungen für die düngemittelrechtlichen Kennzeichnung:

☞ zusätzliche Angabe der zutreffenden Kategorie nach VO (EG) Nr. 1069/2009 sowie des tatsächlich verwendeten Ausgangsstoffes

☞ im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung und Lagerung sind folgende Angaben zu machen:

„Anwendungsvorgaben:

- Bei Lagerung, Transport und Ausbringung sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Nutztiere zu vermeiden.
- Bei Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind Stoffe sofort einzuarbeiten.
- Keine Anwendung auf landwirtschaftlich genutztem Grünland.
- Auf sonstigen Grünflächen einschließlich Zierrasen, Sportrasen etc. nach der Aufbringung wässern.
- Keine Mischung mit Futtermitteln“

► Für Stoffe der **Kategorie 3** [Material der VO (EG) Nr. 1069/2009, Artikel 10] gelten folgende Ergänzungen für die düngemittelrechtlichen Kennzeichnung:

☞ zusätzliche Angabe der zutreffenden Kategorie nach VO (EG) Nr. 1069/2009 sowie des tatsächlich verwendeten Ausgangsstoffes

☞ im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung und Lagerung sind folgende Angaben zu machen:

„Anwendungsvorgaben:

Bei Lagerung, Transport und Ausbringung sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Nutztiere zu vermeiden.
Keine Mischung mit Futtermitteln.“

Bei ausschließlicher Zweckbestimmung zur Verwendung im Haus- und Kleingarten und bei max. Gebindegröße bis 25 kg sind folgende Ergänzungen der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung vorzunehmen:

- ☞ zusätzliche Angabe der zutreffenden Kategorie nach VO (EG) Nr. 1069/2009 sowie des tatsächlich verwendeten Ausgangsstoffes
- ☞ Kennzeichnung: „Zur Düngung im Haus- und Kleingarten“
- ☞ im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung und Lagerung sind folgende Angaben zu machen:
 - „Anwendungsvorgaben:
Grünflächen, Zierrasen, Sportrasen etc. nach der Aufbringung wässern.
Auf sonstigen Flächen einarbeiten.
Keine Mischung mit Futtermitteln“

Verweise der Düngemittelverordnung auf tierseuchenrechtliche Bestimmungen:

Auf die erforderliche Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 142/2011** in Artikel 17 (Anforderungen an Handelspapiere und Veterinärbescheinigungen, Identifizierung, Sammlung und Transport tierischer Nebenprodukte und Rückverfolgbarkeit) wird verwiesen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Stoffe der Kategorie 3 [Material nach Artikel 10 VO (EG) Nr. 1069/2009] bei ausschließlicher Zweckbestimmung zur Verwendung im Haus- und Kleingarten und bei max. Gebindegröße bis 25 kg.

Kennzeichnungsvorgabe nach Anl.2 Tabelle 10.3.4. DüMV:

Bei Verwendung von Stoffen nach der **VO (EG) Nr. 1069/2009** – außer Gülle im Sinne dieser Verordnung- erfolgt im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Anwendung in der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung der Hinweis:

„Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten – Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“.

3. Besondere Vorgaben nach Düngeverordnung (DüV)

Bei Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, **die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden** bestehen nach § 7 DüV Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote sowie gemäß § 10 DüV besondere Aufzeichnungspflichten:

- ▶ Die Anwendung ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und Dauergrünland sowie zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten.
Wer diese Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten.

- Bei einer Zufuhr dieser Stoffe auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind vom Betriebsinhaber innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:
1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,
 2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,
 3. der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
 4. der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
 5. bei Düngemitteln die Typbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

Diese Aufzeichnungen hat der Betriebsinhaber sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.